



Datenschutz-Management

Aufgabenverteilung zwischen der/dem Datenschutzbeauftragten und dem Verantwortlichen

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung.....	1
2. Aufgaben des Verantwortlichen.....	2
3. Aufgaben des/der Datenschutzbeauftragten.....	4
3.1. Aufgaben gemäß Art. 39 DSGVO.....	4
3.2. Weitere mögliche Aufgaben.....	5
4. Dokumentation der Verantwortlichkeiten.....	7

1. Vorbemerkung

Durch die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ändern sich die Verteilung der Aufgaben im Bereich des Datenschutzes zwischen dem Verantwortlichen (also dem Unternehmen, der Behörde, der Institution) und der/dem Datenschutzbeauftragten (DSB).

Während nach dem alten bis zum 25. Mai 2018 gültigen Bundesdatenschutzgesetz (BDSG-alt) beispielsweise das Verfahrensverzeichnis nach § 4e i.V.m. § 4f Abs. 2 BDSG-alt von der/dem DSB zu führen war, ist es gemäß Art. 30 DSGVO Aufgabe des Verantwortlichen das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten zu führen. Änderungen ergeben sich u.a. auch dadurch, dass die bisher von der/dem DSB durchzuführenden Vorabkontrolle nach § 4d Abs. 5 und 6 BDSG-alt im weitesten Sinne durch die vom Verantwortlichen durchzuführende Datenschutz-Folgenabschätzung (DS-FA) nach Art. 35 DSGVO ersetzt wurde. Hierbei berät die/der DSB den Verantwortlichen nur noch.

Einige der Aufgaben, die gemäß der DSGVO dem Verantwortlichen auferlegt werden, können an die/den DSB delegiert werden. Die Datenschutz-Folgenabschätzung und mit dieser in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten gehören allerdings nicht dazu, da Art. 35 DSGVO hier ausdrücklich vorsieht, dass die/der DSB den Verantwortlichen bei der Datenschutz-Folgenabschätzung berät. Darüber hinaus ist gemäß Art. 38 Abs. 6 DSGVO sicherzustellen, an den/die DSB übertragene „Aufgaben und Pflichten nicht zu einem Interessenkonflikt führen“.

Daher ist es wichtig und erforderlich die Aufgabenverteilung zwischen dem/der DSB und dem Verantwortlichen deutlich zu benennen und klar abzugrenzen. Die nachfolgende Übersicht enthält jeweils die Aufgaben, die originär von dem Verantwortlichen bzw. von der/dem DSB zu erfüllen sind. Sofern Aufgaben des Verantwortlichen an die/den DSB delegiert werden, ist dies zu dokumentieren, z.B. im Datenschutzhandbuch oder der Stellenbeschreibung des/der DSB.

2. Aufgaben des Verantwortlichen

Unter der Annahme, dass die Leitung des Verantwortlichen diese Aufgaben nicht selbst umsetzen will, ist es sinnvoll, hierzu einen Bereich „**Datenschutz-Management**“ oder „**Datenschutzorganisation**“ einzurichten, an den die sich aus der DSGVO und anderen datenschutzrechtlichen Regelungen ergebenden Aufgaben und Verpflichtungen übertragen werden. Bei kleinen Unternehmen, Behörden oder Einrichtungen kann dies selbstverständlich auch bei einer Person der Leitung angesiedelt sein. Viele der folgenden Aufgaben können auch an die/den Datenschutzbeauftragten delegiert werden. Dabei ist zu beachten, dass eine Beauftragung der/des Datenschutzbeauftragten mit weiteren Aufgaben gemäß Art. 38 Abs. 6 Satz 2 DSGVO nicht zu einem Interessenkonflikt mit den originären Aufgaben der/des Datenschutzbeauftragten führen darf

- Pflege des Datenschutzhandbuches unter Einbeziehung der/des DSB
- Funktion als Ansprechpartner für Vorstand. Geschäftsführung bzw. Leitung und Beschäftigte in datenschutzrechtlichen Fragen;

- Eigeninitiatives Hinwirken auf die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften
- Mitarbeit bei der Erstellung und Weiterentwicklung von Richtlinien, Merkblättern und Anweisungen zur Realisierung der Datenschutzgrundsätze und Umsetzung der datenschutzrechtlichen Anforderungen aus der DSGVO, dem BDSG bzw. Landesdatenschutzgesetzen und ergänzenden datenschutzrechtlichen Regelungen
- Prüfung aller Verträge auf Datenschutzkonformität
- Erst- und Folgekontrolle der technisch-organisatorischen Maßnahmen (TOM) bei Verträgen zur Auftragsverarbeitung (AV) inkl. Wiedervorlage
- Mitwirkung bei der Festlegung von TOM und Überwachung deren ordnungsgemäßer Umsetzung
- Mitwirkung bei Projekten mit Datenschutzrelevanz
- Erstellen und Führen eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten auf Basis der eingehenden Meldungen sowie Bereitstellung der Übersicht für die Datenschutzaufsichtsbehörde
- Schulung / Sensibilisierung der Mitarbeiter zu den Vorschriften der DSGVO, des BDSG-neu und anderen Datenschutzvorschriften sowie zu den jeweiligen besonderen Erfordernissen des Datenschutzes
- Begutachtung von Datenschutzvorfällen auf Tatbestandsmerkmale der Art. 33 und 34 DSGVO
- Unterstützung bei der Bearbeitung von Anträgen zur Wahrnehmung der Betroffenenrechte (z.B. Auskunftersuchen, Löschanträge und Beschwerden betroffener Personen)
- Überwachung und Auswertung veränderter Gesetzgebung, Rechtsprechung, externer Rundschreiben u. ä., Information des Vorstandes und der Fachbereiche über hieraus resultierende Handlungserfordernisse sowie Beratung und Mitwirkung bei der Umsetzung

- Beratung und Prüfung bei der Weitergabe oder Übermittlung von Daten an Dritte
- Prüfung der Einhaltung datenschutzrechtlicher Belange und ggf. Mitwirkung bei betrieblichen Vorschriften und Beratung bei personalrechtlichen Fragen.

Die folgenden Aufgaben können keinesfalls an die/den Datenschutzbeauftragte übertragen werden, da dies zu einem Interessenkonflikt führen würde.

- Erstellung von Risikoanalysen und Sicherheitskonzepten für datenschutzrelevante Verarbeitungstätigkeiten. Diese Tätigkeit steht in direktem Zusammenhang mit der Entscheidung, ob eine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich ist und kann daher nicht an den/die Datenschutzbeauftragte/n delegiert werden.
- Beurteilung, ob bei (geänderten oder neu eingeführten) Verarbeitungstätigkeiten eine Datenschutz-Folgenabschätzung (DS-FA) gemäß Art. 35 DSGVO erforderlich ist sowie Durchführung einer DS-FA unter Hinzuziehung der Beratung durch den/die DSB gemäß den Vorschriften von Art. 35 DSGVO. Diese Aufgabe kann nicht an den/die Datenschutzbeauftragte delegiert werden

3. Aufgaben des/der Datenschutzbeauftragten

3.1. Aufgaben gemäß Art. 39 DSGVO

Die nachfolgenden Aufgaben für die/den Datenschutzbeauftragten ergeben sich direkt aus der gesetzlichen Regelung des Art. 39 DSGVO. Sie sind daher von der/dem Datenschutzbeauftragten zu erledigen, auch wenn dies in der Benennungsurkunde oder Stellenbeschreibung der/des Datenschutzbeauftragten nicht ausdrücklich erwähnt ist. Selbstverständlich kann auch die/der Datenschutzbeauftragte gewisse Aufgaben delegieren oder in Abstimmung mit der Leitung des Verantwortlichen outsourcen.

- Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters und der Beschäftigten, die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer Pflichten nach der DSGVO sowie nach sonstigen Datenschutzvorschriften der Union bzw. der Mitgliedstaaten;

- Überwachung
 - der Einhaltung der DSGVO, anderer Datenschutzvorschriften der Union bzw. der Mitgliedstaaten sowie der Strategien des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich
 - der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter und der diesbezüglichen Überprüfungen;
- Beratung – auf Anfrage – im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung gemäß Art. 35 DSGVO;
- Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde;
- Tätigkeit als Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde in mit der Verarbeitung zusammenhängenden Fragen, einschließlich der vorherigen Konsultation gemäß Artikel 36 DSGVO und gegebenenfalls Beratung zu allen sonstigen Fragen.

3.2. Weitere mögliche Aufgaben

Unter der Beachtung der Anforderung, etwaige Interessenkonflikte auszuschließen kann die/der Datenschutzbeauftragte ergänzend mit den folgenden Aufgaben betraut werden. Dabei ist zudem sicherzustellen, dass der/dem Datenschutzbeauftragten die erforderlichen Ressourcen (insbesondere Zeit, unterstützendes Personal, Fachliteratur, Möglichkeiten zur Weiterbildung) zur Verfügung stehen und die originären Aufgaben aus Art. 39 DSGVO nicht aus Kapazitätsgründen vernachlässigt werden.

- Funktion als Ansprechpartner für Vorstand. Geschäftsführung bzw. Leitung und Beschäftigte in datenschutzrechtlichen Fragen.
- Beratung bei der Erstellung und Weiterentwicklung von Richtlinien, Merkblättern und Anweisungen zur Realisierung der Datenschutzgrundsätze und Umsetzung der datenschutzrechtlichen Anforderungen aus der DSGVO, dem BDSG bzw. Landesdatenschutzgesetzen und ergänzenden datenschutzrechtlichen Regelungen.

- Beratung der entsprechenden Fachabteilungen bei geplanten Projekten bei denen personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen.
- Überwachung und Auswertung veränderter Gesetzgebung, Rechtsprechung, externer Rundschreiben u. ä., Beratung und Information der Leitung des Verantwortlichen und der Fachbereiche über hieraus resultierende Handlungserfordernisse sowie Beratung bei der Umsetzung
- Berichte an die Leitung des Verantwortlichen zu allen datenschutzrelevanten Inhalten, hierzu gehören ein jährlicher Datenschutzbericht, der der Leitung bis zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen ist, sowie Ad-Hoc-Berichte über außergewöhnliche Vorkommnisse (z. B. Datenschutzverletzungen nach Art. 33,34 DSGVO). Die Jahresberichte haben insbesondere folgende Inhalte:
 - Aussagen zum allgemeinen Datenschutzniveau, zur externen Prüfungen und Zertifizierungen
 - Aussagen zur Umsetzung gesetzlicher Anforderungen und unternehmensinterner Maßnahmen
 - Datenschutzrelevante Ereignisse, z. B. Datenschutzvorfälle und deren Aufarbeitung, Aufstellung der außergewöhnlichen Vorkommnisse innerhalb des Berichtszeitraums
 - Wesentlichen Aktivitäten des/der DSB
 - Aussagen zur Auftragsverarbeitung
 - Aussagen zur Anzahl von Anfragen und Stellungnahmen
 - Ausblick auf geplante Datenschutzmaßnahmen

4. Dokumentation der Verantwortlichkeiten

Eine klare und dokumentierte Regelung der Verantwortlichkeiten im Unternehmen, in der Behörde, in der Einrichtung ist zwingend erforderlich um den Anforderungen der Rechenschaftspflicht aus Art. 5 Abs 2 DSGVO zu genügen und die Umsetzung des Datenschutzes beim Verantwortlichen sicherzustellen.